

Herwig Czech

## **Braune Westen, weiße Mäntel**

### Die Versuche einer Entnazifizierung der Medizin in Österreich<sup>1</sup>

„Nazi müssen aus der Verwaltung entfernt werden. Nazistischer Geist muß rücksichtslos ausgerottet werden. Dabei kommt es uns nicht auf den kleinen einfachen Mitläufer an, [...] sondern auf jene Kreise, die oft nicht einmal der NSDAP angehörten, aber viel schlimmer und gefährlicher den imperialistischen Geist einer Sonderklasse vertreten haben.“<sup>2</sup>

#### Einleitung

Die wenigen vorhandenen Publikationen zur konkreten Durchführung der Entnazifizierung im medizinischen Feld fokussieren fast ausschließlich auf die Universität Wien, in geringerem Ausmaß auf die beiden anderen medizinischen Fakultäten Graz und Innsbruck.<sup>3</sup> Wichtige Sektoren des Gesundheitswesens

- 1 Dieser Beitrag ist eine überarbeitete und wesentlich erweiterte Fassung von Herwig Czech, „Man muss den Kopf abtreiben, damit nicht die Glieder wieder nachwachsen“. Anmerkungen zur Entnazifizierung der Medizin in Österreich, in: Lucile Dreidemy et al. (Hrsg.), *Bananen, Cola, Zeitgeschichte. Oliver Rathkolb und das lange 20. Jahrhundert*, Bd. 1, Wien–Köln–Weimar 2015, S. 357–371. Der Autor dankt Marion Zingler für ihre Unterstützung bei den Recherchen in Wiener Archiven.
- 2 Aus der Regierungserklärung Leopold Figls, zit. nach Willi Weinert, *Die Entnazifizierung an den österreichischen Hochschulen*, in: Sebastian Meissl / Klaus-Dieter Mulley / Oliver Rathkolb (Hrsg.), *Verdrängte Schuld, verfehlte Sühne. Entnazifizierung in Österreich 1945–1955*, Wien 1986, S. 254–269, hier 254 (Stenographische Parlamentsprotokolle, 21. 12. 1945).
- 3 Es würde zu weit führen, die allgemeine Literatur zur Entnazifizierung hier zu nennen, auch wenn diese natürlich zum Teil für das Thema relevant ist. Als die wichtigsten Arbeiten zur Medizin seien genannt: Ingrid Arias, *Entnazifizierung an der Wiener Medizinischen Fakultät: Bruch oder Kontinuität? Das Beispiel des Anatomischen Instituts*, in: *Zeitgeschichte* 31 (2004), S. 339–369; dies., *Die medizinische Fakultät von 1945 bis 1955: Provinzialisierung oder Anschluss an die westliche Wissenschaft?*, in: Margarete Grandner / Gernot Heiss /

außerhalb des akademischen Feldes hingegen (insbesondere ÄrztInnen in freier Praxis und in den Spitälern sowie die Gesundheitsverwaltung, aber auch Apotheken, Hebammen und viele andere) stellen ein bisher eher vernachlässigtes Forschungsthema dar. Dies gilt insbesondere für die Entnazifizierung im engeren Sinne, der (zumindest angestrebten) Entfernung der ehemaligen NationalsozialistInnen aus allen wichtigen Positionen in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft. Fasst man den Begriff etwas weiter im Sinne eines umfassenden Bruchs mit dem politischen, ideologischen und strukturellen Erbe des Nationalsozialismus in allen Lebensbereichen, dann lassen sich zwar weitere relevante Beiträge anführen, gleichzeitig treten auch hier bestehende Lücken in der Forschung umso deutlicher hervor.<sup>4</sup> Der vorliegende Beitrag hat zum Ziel,

Oliver Rathkolb (Hrsg.), *Zukunft mit Altlasten. Die Universität Wien 1945–1955*, Innsbruck 2005, S. 68–88; dies., *Die Wiener Medizinische Fakultät 1945. Zwischen Entnazifizierung und katholischer Elitenrestauration*, in: Sabine Schleiermacher / Udo Schagen (Hrsg.), *Wissenschaft macht Politik. Hochschule in den politischen Systembrüchen 1933 und 1945*, Stuttgart 2009, S. 247–262; Peter Goller / Gerhard Oberkofler, *Universität Innsbruck: Entnazifizierung und Rehabilitation von Nazikadern (1945–1950)*, Innsbruck 2003; Samy Teicher / Elisabeth Brainin, *Psychoanalyse nach der Nazizeit. Die Wiener Psychoanalytische Vereinigung und ihr Umgang mit dem Nationalsozialismus nach 1945*, in: *Virus – Beiträge zur Sozialgeschichte der Medizin* 14 (2016), S. 207–220.

- 4 Grundsätzlich wären hier all jene Arbeiten zu nennen, die sich mit der Nachgeschichte der NS-Medizin in der Zweiten Republik beschäftigen, vor allem hinsichtlich des Umgangs mit den Medizinverbrechen. Die wichtigsten auf Österreich bezogenen Titel: Michael Hubenstorf, *Kontinuität und Bruch in der Medizingeschichte. Medizin in Österreich 1938 bis 1955*, in: Friedrich Stadler (Hrsg.), *Kontinuität und Bruch 1938–1945–1955. Beiträge zur österreichischen Kultur- und Wissenschaftsgeschichte*, Wien–München 1988, S. 299–332; ders., *Ende einer Tradition und Fortsetzung als Provinz. Die Medizinischen Fakultäten der Universitäten Berlin und Wien 1925–1950*, in: Christoph Meinel / Peter Voswinkel (Hrsg.), *Medizin, Naturwissenschaft, Technik und Nationalsozialismus. Kontinuitäten und Diskontinuitäten*, Stuttgart 1994, S. 33–53; ders., *Vertreibung und Verfolgung. Zur Geschichte der österreichischen Medizin im 20. Jahrhundert*, in: *Jüdisches Echo* 50 (2001), S. 277–288; Wolfgang Neugebauer / Herwig Czech, *Medizin und Gedächtnis. Zum Umgang mit den NS-Medizinverbrechen in Österreich nach 1945*, in: Walter Schuster / Maximilian Schimböck / Anneliese Schweiger (Hrsg.), *Stadtarchiv und Stadtgeschichte. Forschungen und Innovationen. Festschrift für Fritz Mayrhofer*, Linz 2004, S. 873–883; Michael Hubenstorf, *Tote und/oder lebendige Wissenschaft. Die intellektuellen Netzwerke der NS-Patientenmordaktion in Österreich*, in: Eberhard Gabriel / Wolfgang Neugebauer (Hrsg.), *Von der Zwangssterilisation zur Ermordung. Zur Geschichte der NS-Euthanasie in Wien Teil II*, Wien–Köln–Weimar 2002, S. 237–420. Zu einigen prominenten nationalsozialistisch belasteten Medizinerinnen und deren Karrieren nach 1945 siehe u. a.: Herwig Czech, *Forschen ohne Skrupel. Die wissenschaftliche Verwertung von Opfern der NS-Psychiatriemorde in Wien*, in: Gabriel / Neugebauer (Hrsg.), *Von der Zwangssterilisation zur Ermordung*, S. 143–163 (zum Fall Heinrich Gross); Peter Malina, *Eduard Pernkopf's atlas of anatomy or: The fiction of „pure science“*, in: *Wiener klinische Wochenschrift* 110 (1998), S. 193–201; Akademischer Senat der Univ. Wien (Hrsg.), *Untersuchungen zur anatomischen*

in gebotener Knappheit den erreichten Forschungsstand über die Entnazifizierungspolitik in der Medizin, verstanden in dem oben beschriebenen engeren Sinn einer personellen Bereinigung von den ehemaligen NationalsozialistInnen, auf Basis von bisher nicht berücksichtigten Quellen zu erweitern. Es handelt sich dabei um vorläufige Ergebnisse eines umfassenderen Projekts zu den medizinischen Verhältnissen in Wien nach 1945.

Das medizinische Feld verdient aus mehreren Gründen eine detaillierte Betrachtung. Der ärztliche Berufsstand wies mit Abstand den höchsten Anteil an Mitgliedern in der NSDAP und anderen NS-Organisationen auf. Ermöglicht wurde diese radikale Nazifizierung zum einen durch bereits existierende starke antisemitische und deutschnationale Traditionslinien, zum anderen durch Ausschluss und Vertreibung der jüdischen ÄrztInnen 1938/39 – mit den stärksten Auswirkungen in Wien, wo diese einen Anteil von ungefähr zwei Dritteln ausmachten. Wie Michael Hubenstorf erhob, waren 60,4 Prozent der österreichischen Ärzte (und Ärztinnen) Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Organisationen gewesen (so waren 34,6 Prozent in der NSDAP und 30,2 Prozent – inkl. Anwärter – im Nationalsozialistischen Deutschen Ärztenbund). Unter den Männern waren 18,2 Prozent SA-Mitglieder, 8,2 Prozent gehörten der SS an. 11,6 Prozent der Ärztinnen waren Angehörige der NS-Frauenschaft.<sup>5</sup>

Mit dieser politischen Durchdringung eng verbunden war die zentrale ideologische und legitimatorische Bedeutung von Medizin und Biopolitik in Gestalt der NS-„Rassenhygiene“ mit ihren bekannten verbrecherischen Konsequenzen in Gestalt von zwangsweiser Sterilisation und Ermordung von hunderttausenden Menschen. Mediziner (und einige Medizinerinnen) waren an diesen Taten führend beteiligt. Ausgehend von diesen Tatsachen wäre für die Jahre nach 1945 ein zumindest ebenso radikaler Bruch in der Medizin zu erwarten wie 1938/39. Doch dem zumindest anfänglich durchaus vorhandenen Willen zu einer tief-

Wissenschaft in Wien 1938–1945. Senatsprojekt der Universität Wien, Wien 1998; Carlos Watzka, Die „Fälle“ Wolfgang Holzer und Hans Bertha sowie andere „Personalien“. Kontinuitäten und Diskontinuitäten in der Grazer Psychiatrie 1945–1970, in: *Virus – Beiträge zur Sozialgeschichte der Medizin* 14 (2016), S. 103–138; Weinert, Entnazifizierung; Herwig Czech / Lawrence A. Zeidman, Walther Birkmayer: The man behind L-Dopa and his ties to National Socialism, in: *Journal of the History of the Neurosciences* 23 (2014), S. 160–191. Zur juristischen Aufarbeitung der Medizinverbrechen in Österreich siehe u. a. Winfried Garscha, Euthanasie-Prozesse seit 1945 in Österreich und Deutschland. Gerichtsakten als Quelle zur Geschichte der NS-Euthanasie und zum Umgang der Nachkriegsgesellschaft mit Tätern und Opfern, in: Sonia Horn / Peter Malina (Hrsg.), *Medizin im Nationalsozialismus. Wege der Aufarbeitung*, Wien 2002, S. 46–58.

- 5 Michael Hubenstorf, Nazi Doctors in Vienna. Vortrag, gehalten am 16. April 2015 bei der Tagung „Austrian Physicians and National Socialism“ im Van Swieten Saal der Medizinischen Universität Wien.



Einige Tatkomplexe der NS-Medizin wurden vor österreichischen Volksgerichten aufgearbeitet. Neben den Kindertötungen am „Spiegelgrund“ (Abbildung) beschäftigten sich prominente Verfahren u. a. mit Krankenmorden in den psychiatrischen Anstalten Klagenfurt, Valduna (Vorarlberg), Mauer-Öhling und Gugging, mit der Tötungsanstalt Hartheim (angeklagt waren Angehörige des Pflegepersonals) sowie mit der „Arbeitsanstalt für asoziale Frauen und Mädchen Am Steinhof“. (Neues Österreich, 16. Juli 1946)

gehenden Entnazifizierung standen wichtige Faktoren entgegen, nicht zuletzt die Notwendigkeit, die medizinische Versorgung der Bevölkerung zu sichern. Die Durchsetzung der Entnazifizierung, die wie in anderen Gesellschaftsbereichen im Wesentlichen auf Druck der Besatzungsmächte vorangetrieben wurde, hatte vor dem Hintergrund einer sich durch Kriegsschäden an der Infrastruktur, Nahrungsmangel und Infektionskrankheiten stark zuspitzenden Krise der Gesundheitssituation der Bevölkerung zu erfolgen. Zwar stand bereits relativ bald nach der Befreiung eine mehr als ausreichende Zahl von MedizinerInnen zur Verfügung, häufig handelte es sich dabei jedoch um hastig für die Wehrmacht

ausgebildete Jungärzte. Anerkannte SpezialistInnen in ihren jeweiligen Fächern waren viel schwerer zu ersetzen und konnten ihr Fachwissen, ihr gesellschaftliches Prestige, vorhandene Beziehungsgeflechte und den politisch zunehmend in den Vordergrund tretenden beginnenden Kalten Krieg dazu nutzen, viele der gegen sie ergriffenen Maßnahmen abzufedern oder rückgängig zu machen. Eine breitere öffentliche oder zumindest fachinterne Auseinandersetzung mit dem ideologischen Erbe des Nationalsozialismus und insbesondere mit den medizinischen Verbrechen (Mordaktionen gegen PsychiatriepatientInnen, Zwangssterilisierungen u. a.) blieb hingegen überhaupt aus.



Oben:

**Der Kinderarzt Dr. Erwin Jekelius (1905–1952) war der erste Direktor des „Spiegelgrund“ und der Hauptorganisator der Gasmordaktion „T4“ im Wiener Raum. Er wurde in der Sowjetunion zu einer langjährigen Haftstrafe verurteilt und starb in einem Moskauer Gefängnis.**

Rechts:

**Der frühere Leiter der Kindertötungsanstalt „Am Spiegelgrund“ Dr. Ernst Illing (1904–1946) wurde 1946 nach einem Volksgerichtsprozess in Wien hingerichtet – eines der wenigen wirklich harten, gegen Medizintäter verhängten Urteile.**





## Entnazifizierung als bürokratischer Vorgang

Der gemeinhin als „Entnazifizierung“ bezeichnete Vorgang war kein einheitlicher Prozess, sondern ein komplexes Geflecht aus zum Teil längerfristig geplanten, zum Teil als Reaktion auf bestimmte punktuelle Ereignisse oder Wahrnehmungen ad hoc implementierten Maßnahmen, die auf unterschiedliche Akteure zurückgingen, auf vielfältige Widerstände und Vermeidungsstrategien trafen und die im Verlaufe der Zeit zunehmend von einer gegenläufigen Tendenz zur Reintegration der „Ehemaligen“ überlagert wurden. Auch wenn die großen, hauptsächlich durch die Gesetzgebung definierten Meilensteine gewisse Verallgemeinerungen über den Verlauf erlauben, treten durch die Untersuchung der konkreten Umsetzung in spezifischen gesellschaftlichen Feldern jeweils eigene Besonderheiten hervor.

Aus der Sicht der Alliierten war die Entnazifizierung zunächst weniger eine gesellschaftspolitische als eine militärische Frage. Es ging darum, verbliebene Einflussmöglichkeiten der zerschlagenen NS-Strukturen zu zerstören, die Sicherheit der Besatzungstruppen zu gewährleisten und die Bildung eines nationalsozialistischen Untergrundes zu verhindern. Auch wenn sich die diesbezüglichen Befürchtungen letztlich nicht bewahrheiteten, blieb das Sicherheitsmotiv im Denken der verantwortlichen Besatzungsoffiziere weiterhin präsent und wurde paradoxerweise, nachdem der vollständige und unumkehrbare militärische Sieg außer Zweifel stand, häufig gegen eine zu radikale Umsetzung der Entnazifizierung ins Treffen geführt. Das Argument lautete nun, dass die Bildung einer Masse von permanent an den gesellschaftlichen Rand gedrängten ehemaligen Nationalsozialisten längerfristig zu einer Destabilisierung und Radikalisierung der österreichischen Nachkriegsgesellschaft führen würde und daher auch aus Sicherheitsgründen eine graduelle Reintegration angezeigt wäre.<sup>6</sup>

Dies kam im Dezember 1948 auch in einer offiziellen Stellungnahme des US-amerikanischen Hochkommissars zu seiner Position in der Frage der Entnazifizierung zum Ausdruck:

„Denazification has progressed to the point where Nazi ideology does not constitute the principle [sic] threat to democratic government or to its institutions. To force denazification beyond a reasonable point might

6 National Archives and Records Administration, RG 260, 2077, Box 2, Folder „Denazification (Classified) Miscellaneous 1945–1948“, „Denazification in Austria in Relation to the Treaty“, o. D.

develop an unassimilable group, barred from normal participation in public life and private pursuits, which would be subversive in attitude.“<sup>7</sup>

Eine erste, nicht zentral gelenkte Welle der Entnazifizierung setzte bereits unmittelbar nach dem Ende der Kampfhandlungen ein. Dabei ergriffen unterschiedliche Akteure – Bezirkshauptmannschaften, Bürgermeister, Polizeistellen, Berufsorganisationen oder politische Parteien – die Initiative, um die Leitungsfunktionen in Krankenanstalten, Apotheken und ähnlichen Einrichtungen mit „österreichtreuen“ Personen zu besetzen und die bisherigen InhaberInnen dieser Stellen, die oft vor der heranrückenden Roten Armee geflüchtet waren, zu ersetzen. In den ersten Monaten nach der Befreiung bemühte sich das gesetzlich zuständige Volksgesundheitsamt im Staatsamt für soziale Verwaltung, die Kontrolle über diese Vorgänge zu erlangen und eine Vollziehung der (zunächst nur in Ostösterreich gültigen) Bestimmungen (Verbotsgesetz und andere) sicherzustellen. Unter den ApothekerInnen sollten bereits zu diesem frühen Zeitpunkt „Illegale“ und „Ariseure“ durch öffentliche Verwalter ersetzt werden. Bei den ÄrztInnen hingegen drängte die Behörde angesichts des herrschenden Ärztemangels noch im Oktober 1945 darauf, „vorläufig [...] noch zuzuwarten“.<sup>8</sup>

Grundsätzlich waren bei den Bediensteten der Stadt Wien die „Illegalen“ (Nationalsozialisten, die zwischen 1933 und 1938 während deren „Verbotszeit“ Mitglieder der österreichischen NSDAP waren) im Juni 1945 außer Dienst gestellt und ihre Bezüge eingestellt worden, wobei nur in etwas weniger als der Hälfte der Fälle auch eine formale Lösung des Dienstverhältnisses erfolgt war. Unter den „nicht illegalen“ ehemaligen Nationalsozialisten waren bis zum Februar 1946 nur knapp 18 Prozent gekündigt worden, ein Teil davon wegen Nichterscheinens zum Dienst im Zeitraum bis 30. April 1945. Angehörige dieser Gruppe mussten sich vor einer Sonderkommission verantworten, die über die politische „Tragbarkeit“ zu entscheiden hatte.<sup>9</sup> Für „illegale“ NSDAP-Mitglieder bedeutete das Verbotsgesetz potenziell nicht nur die Entlassung aus dem öffentlichen Dienst, sondern auch die Rechtsfolgen einer Verurteilung wegen Hochverrates. Das hieß für Medizinerinnen und Mediziner den Verlust des Doktorates und damit auch der Berechtigung zur Berufsausübung in freier

7 NARA, RG 260, 2077, Box 2, Folder „Denazification (Classified) Miscellaneous 1949–1950“, Statement of U.S. Position on Denazification, 15. 12. 1948.

8 Österreichisches Staatsarchiv/Archiv der Republik (ÖStA/AdR), Bundesministerium für soziale Verwaltung (BMfSV), Volksgesundheit, 1945, Karton 1, 160096/45, Aktenvermerk, 6. 10. 1945.

9 Wiener Stadt- und Landesarchiv (WStLA), 1.5.3.A9.8, 1946, AV-8/46 Entnazifizierung.

Praxis. Das Staatsamt für Volksgesundheit verzichtete jedoch zunächst darauf, diese Bestimmung umzusetzen, um die medizinische Versorgung nicht zu gefährden.<sup>10</sup> Im Wiener Allgemeinen Krankenhaus waren noch im Jänner 1946 zahlreiche schwer belastete ehemalige Nationalsozialisten im Dienst, darunter „Illegale“ und frühere Mitglieder von SS und SA.<sup>11</sup> Selbst wenn eine Entlassung erfolgte, bedeutete das nicht zwangsläufig ein Karriereende. So erhielt Ludwig Kraul (1892–1955), während des Krieges Leiter der Gynäkologischen Abteilung im Wilhelminenspital, nach seiner Entlassung eine neue Stelle als Primarius im Frauenhospiz der Wiener Gebietskrankenkasse.<sup>12</sup> Kraul war einer der zur Durchführung von Zwangssterilisationen namentlich ermächtigten Ärzte gewesen; außerdem hatte er die Verantwortung für die gynäkologische Abteilung des dem Wilhelminenspital angeschlossenen Barackenspitals für ausländische Arbeitskräfte inne gehabt, in dem hunderte Zwangsarbeiterinnen zu Abtreibungen genötigt worden waren.<sup>13</sup>

In den westlichen Besatzungszonen verfolgten die Alliierten ihre jeweils eigenen Entnazifizierungsprogramme, bei denen, wie erwähnt, vor allem zu Beginn Fragen der militärischen Sicherheit im Vordergrund standen. Die entsprechenden Gesetze (Verbotsgesetz, Kriegsverbrechergesetz und Wirtschaftssäuberungsgesetz) wurden erst am 18. Dezember 1945 in ihrer Gültigkeit für Gesamtösterreich bestätigt.<sup>14</sup> Der *Chief Public Safety Officer* des US-Elements der Alliierten Kommission hielt jedoch noch Anfang Dezember 1945 explizit daran fest, dass Ärztinnen und Ärzte in freier Praxis nicht von der Entnazifizierungspolitik betroffen sein sollten, sofern sie nicht ohnehin zu verhaften waren.<sup>15</sup> Auch von den Bestimmungen des Wirtschaftssäuberungsgesetzes

10 WStLA, 1.5.3.A1.627, 1945, M.D.-741/45, Staatsamt für soziale Verwaltung an Bürgermeister, 28. 9. 1945.

11 NARA, RG 260, 2118, Box 7, Headquarters United States Forces in Austria, Intelligence Summary, 26. 1. 1946, 11.

12 NARA, RG 260, 2077, Box 18, Folder „Reports Incoming/Monthly Special Reports 20.7“, Polizeidirektion Wien, „Vorläufiger Auszug über den Stand der Säuberung in Ämtern und Behörden“, 27. 8. 1946.

13 Herwig Czech, Zwangsarbeit, Medizin und „Rassenpolitik“ in Wien. Ausländische Arbeitskräfte zwischen Ausbeutung und rassistischer Verfolgung, in: Andreas Frewer / Günther Siedbürger (Hrsg.), *Medizin und Zwangsarbeit im Nationalsozialismus. Einsatz und Behandlung von „Ausländern“ im Gesundheitswesen*, Frankfurt/M.–New York 2004, S. 253–280.

14 NARA, RG 260, 2077, Box 2, Folder „Denazification Misc. 1947, Jan–June“, „Political Background of De-Nazification“, o. D.

15 NARA, RG 260, 2077, Box 2, Folder „Denazification Misc. 1947, Jan–June“, Vienna, USACA, Internal Affairs Division, Public Health Branch an Military Government Land Salzburg, 1. 12. 1945. Zur Entnazifizierung durch die US-Besatzungsmacht siehe bereits



vom September 1945 blieben ÄrztInnen, ApothekerInnen und DentistInnen ausgenommen, wie das zuständige Bundesministerium für soziale Verwaltung in einem eigenen Erlass am 28. Oktober 1946 klarstellte.<sup>16</sup>

Das Volksgesundheitsamt hatte die Bestimmungen des Verbots- und des Kriegsverbrechergesetzes von Anfang an für unzureichend gehalten, um eine systematische Entfernung der NationalsozialistInnen aus dem Gesundheitsbereich zu gewährleisten.<sup>17</sup> Daher sandte es im Oktober 1945 einen Entwurf für ein eigenes Verfassungsgesetz zur Begutachtung aus.<sup>18</sup> Neben ÄrztInnen sollte das Gesetz auch PharmazeutInnen, DentistInnen, Hebammen und Krankenpflegepersonal betreffen, wobei als wichtigste Sanktion Berufsverbote von bis zu fünf Jahren vorgesehen waren. Der Entwurf enthielt allerdings auch die Möglichkeit, von einer Bestrafung abzusehen, wenn öffentliche Interessen oder besondere Verdienste der Betroffenen vorlagen. Damit hätte sich für das Volksgesundheitsamt ein erheblicher Ermessensspielraum eröffnet.<sup>19</sup> Dieses angestrebte eigene Verfassungsgesetz für die Entnazifizierung in der Medizin kam letztlich nicht zustande, weil sich die drei großen Parteien – SPÖ, ÖVP und KPÖ – auf eine einheitliche Regelung im Rahmen des neuen Nationalsozialistengesetzes einigten, womit auch eine Novellierung des Verbots- und des Kriegsverbrechergesetzes verbunden war.<sup>20</sup>

In der Folge konzentrierte sich das Ministerium für soziale Verwaltung darauf, Einfluss auf die Formulierung der neuen Bestimmungen zu nehmen. Ein wichtiges Anliegen bestand darin, analog zu anderen Berufsgruppen wie RechtsanwältInnen und NotarInnen auch für minderbelastete ÄrztInnen, DentistInnen und PharmazeutInnen die Möglichkeit vorzusehen, durch ein Verfahren vor einer speziell dafür einzurichtenden Kommission von den an sich vorgesehenen Berufsverboten ausgenommen zu werden. Als wichtigstes Argu-

Oliver Rathkolb, U.S.-Entnazifizierungspolitik in Österreich zwischen kontrollierter Revolution und Elitenrestauration (1945–1949), in: *Zeitgeschichte* 11 (1983/1984), S. 302–325.

16 NARA, RG 260, 2077, Box 2, Folder „Denazification Misc. 1947, Jan–June“, Sicherheitsdirektion für das Bundesland Salzburg an die Bundespolizeidirektion Salzburg, 22. 11. 1946.

17 ÖStA/AdR, BMfsV, Volksgesundheit, 1946, Karton 12/Gesetze, V-13633/46, Verfassungsgesetz über die Bereinigung der Berufsstände im Gesundheitsdienste, o. D. (1945).

18 ÖStA/AdR, BMfsV, Volksgesundheit, 1946, Karton 12/Gesetze, V-16633/46, 23. 4. 1946, und V-2.920/17/46, Ärztekammer Wien an Volksgesundheitsamt, 27. 10. 1945.

19 ÖStA/AdR, BMfsV, Volksgesundheit, 1946, Karton 12/Gesetze, V-13633/46, Verfassungsgesetz über die Bereinigung der Berufsstände im Gesundheitsdienste, o. D. (1945).

20 Siehe zur Entwicklung dieser Gesetzgebung und zu vielen Themen rund um Entnazifizierung und juristische Ahndung von NS-Verbrechen: <http://www.nachkriegsjustiz.at>.

ment führte das Ministerium die Gefahr von Epidemien ins Treffen, die einen großen Teil der Bevölkerung gefährden könnten. Noch im September 1946 sah es nicht so aus, als ob es gelingen würde, die Ausnahmeregelungen durchzusetzen; die vorgeschlagenen Änderungen scheiterten im Nationalrat.<sup>21</sup>

Die am 17. Februar 1947 in Kraft getretene Fassung des Nationalsozialistengesetzes enthielt dann aber in Paragraph 20, Absatz 2 die gewünschte Regelung auch für MedizinerInnen.<sup>22</sup> Zuvor erfuhr eine Reihe von Bestimmungen des Gesetzes wesentliche Verschärfungen durch Beschlüsse des Alliierten Rates. Dies galt z. B. für den an anderer Stelle näher erläuterten automatischen Ausschluss sowohl „belasteter“ als auch „minderbelasteter“ Studierender von den Hochschulen. Das Ende der im Entwurf für „belastete“ ÄrztInnen, PharmazeutInnen, DentistInnen und TierärztInnen vorgesehenen Berufsverbote wurde von ursprünglich 30. April 1950 auf den 30. April 1955 hinausgeschoben, für ÄrztInnen schließlich überhaupt fallen gelassen, was einen lebenslangen Ausschluss aus der Profession bedeutete. Für „Minderbelastete“ wurde ein Berufsverbot bis 30. April 1950 eingefügt, außer speziell für diesen Zweck einzurichtende Sonderkommissionen erklärten die Betroffenen für politisch tragbar.<sup>23</sup>

Bis dahin hatte außerhalb der für die juristische Ahndung der NS-Verbrechen eigens eingerichteten Volksgerichtsbarkeit keine eigene Instanz existiert, die ehemalige NS-ÄrztInnen mit Sanktionen belegen hätte können.<sup>24</sup> Die niedergelassenen ÄrztInnen waren bis Herbst 1946 noch nicht einmal überprüft worden.<sup>25</sup> Zwar verfügten die Ärztekammern über entsprechende Kommissionen (getrennt nach praktischen, Fach-, Zahn- und SpitalsärztInnen), deren Befugnisse erschöpften sich jedoch in der Entlastung der nicht in den Nationalsozialismus Involvierten. Sanktionen gegen die Belasteten konnten sie nicht

21 ÖStA/AdR, BMfsV, Volksgesundheit, 1946, Karton 12/Gesetze, V-49.130/46, Bundesministerium für soziale Verwaltung Reuter an Alliierte Kommission für Österreich, 2. 9. 1946.

22 Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Jahrgang 1947, Stück 8, Nr. 25, 284.

23 The National Archives (TNA), FO 1020/165, Allied Commission for Austria, Allied Council, „Denazification Law. List of those Amendments which the Executive Committee Unanimously Considers it Necessary to be made in the Law“, „Annex A“, 11. 12. 1946. Ein fünfjähriges Berufsverbot für „belastete“ Ärzte (nicht aber für andere verwandte Berufe) war bereits Teil des Dreiparteienabkommens über die Grundsätze der Entnazifizierung vom Frühjahr 1946, siehe z. B. Neues Österreich, 20. 3. 1946, „Lösung des Naziproblems in Österreich“.

24 TNA, FO 1020/2660, Social Administration Division, Public Health Sub-Committee, Minutes of the Session of 12th August 1946, 13. 8. 1946.

25 TNA, FO 1020/2660, ACA (British Element), Notes of joint Meeting of Health and Welfare Branches held at Allied Secretariat on 4th September, 1946.

verfügen.<sup>26</sup> Die für Gesundheit und Wohlfahrt zuständigen Besatzungsoffiziere aller vier Mächte waren nicht abgeneigt, noch vor dem Beschluss des Nationalsozialistengesetzes durch direkte Intervention im Sozialministerium den Ärztekammern schärfere Instrumente zur Säuberung des Berufsstandes in die Hand zu geben, das heißt zumindest die bestehenden Kommissionen mit mehr Befugnissen auszustatten – die Alliierten hatten bereits im Juni 1946 dem Sozialministerium einen ähnlichen Vorschlag unterbreitet. Die eigentliche Zuständigkeit lag jedoch im *Denazification Bureau*, wo die Medizin im Unterschied beispielsweise zum Staats- und Sicherheitsapparat nicht zu den höchsten Prioritäten zählte.<sup>27</sup> Trotz der unklaren Kompetenzen übte das *Public Health Sub-Committee* in den entscheidenden Wochen vor dem endgültigen Beschluss des Gesetzestextes im Alliierten Rat wiederholt Druck aus, um eine Verschärfung der Maßnahmen gegen ÄrztInnen zu erreichen. Nur die britische Fraktion hielt die vorgesehenen Bestimmungen für ausreichend.<sup>28</sup> Auch das *Allied Legal Directorate* beteiligte sich an der Debatte, wobei es die weitreichende Forderung vertrat, ein lebenslängliches Berufsverbot sowohl für „belastete“ als auch für „minderbelastete“ ÄrztInnen vorzusehen.<sup>29</sup> Diese Position wurde später dahingehend abgeändert, dass nur die „Belasteten“ lebenslänglich von der Berufsausübung ausgeschlossen bleiben sollten, was der Alliierte Rat denn auch in die letztlich beschlossene Fassung aufnahm.<sup>30</sup>

Im Juli 1947 gab das Bundesministerium für soziale Verwaltung die Zusammensetzung der Kommissionen bekannt, die über die weitere Berufsausübung der nach dem neuen Nationalsozialistengesetz als „minderbelastet“ eingestuf-

26 TNA, FO 1020/2660, Social Administration Division, Public Health Sub-Committee, Minutes of the Session of 12. August 1946, 13. 8. 1946. Eine detailliertere Untersuchung der Rolle der Ärztekammern, die im Spannungsfeld zwischen antifaschistischem Engagement, ökonomischen Interessen, politischem Opportunismus und standespolitischer Solidarität mit den ehemaligen NationalsozialistInnen angesiedelt war, muss einer späteren Publikation vorbehalten bleiben.

27 TNA, FO 1020/2660, Notes of joint Meeting of Health and Welfare Branches held at Allied Secretariat on 12th August, 1946; Notes of joint Meeting of Health and Welfare Branches held at Allied Secretariat on 26th August, 1946.

28 TNA, FO 1020/2660, French High Command in Austria, Executive Committee, Social Administration Division, Health Branch an Col. Smith, Chairman of the Social Administration Directorate, 25. 9. 1946.

29 TNA, FO 1020/2660, French High Command in Austria, Executive Committee, Social Administration Division, Health Branch, Minutes of the meeting held on 29th October, 4. 11. 1946.

30 TNA, FO 1020/2660, Commandement en Chef français en Autriche, Comité Exécutif, Affaires Sociales, Section Santé, Protokoll der Sitzung des Subkomitees für öffentliche Gesundheit v. 12. 11. 1946.

ten ÄrztInnen, ZahnärztInnen und PharmazeutInnen entscheiden sollten. Diese standen unter dem Vorsitz von Bundesminister Karl Maisel, die Mitglieder wurden vom Ministerium, den Ärzte- bzw. Apothekerkammern sowie den drei im Parlament vertretenen Parteien nominiert.<sup>31</sup> Bis zur Entscheidung der zuständigen Kommission konnte der Beruf weiter ausgeübt werden.<sup>32</sup> Bis Ende Oktober 1947 hatten die neuen Kommissionen etwas mehr als 60 Prozent der anhängigen Fälle erledigt. Insgesamt hatten 2.837 minderbelastete ÄrztInnen und 676 PharmazeutInnen um ihre berufliche Rehabilitierung angesucht, davon 1.026 bzw. 282 in Wien. Die Ansuchen von 687 Wiener ÄrztInnen waren bis zum Berichtszeitpunkt erledigt, und zwar in 92 Prozent der Fälle positiv. Bei den PharmazeutInnen lag der Anteil mit 93 Prozent sogar noch etwas höher.<sup>33</sup>

Nur für die als „belastet“ eingestuften MedizinerInnen und PharmazeutInnen bedeutete das neue Verfassungsgesetz im Prinzip ein sofortiges Berufsverbot – für ÄrztInnen sollte dieses dauerhaft gelten, für die anderen Berufe bis zum 30. April 1955.<sup>34</sup> Die starke Nazifizierung des ärztlichen Berufes sowie die große Bedeutung der medizinischen Versorgung hatten zur Folge, dass in keinem anderen Feld – mit Ausnahme der Führungsebenen in Industriebetrieben – vergleichbare Zahlen von ehemaligen NationalsozialistInnen tätig waren. Die schleppende Implementierung des Gesetzes hatte aber auch viel mit dem mehr oder weniger aktiven Widerstand auf den unteren Ebenen des Verwaltungsapparates in den einzelnen Bundesländern zu tun. Ein besonders eklatantes Beispiel ist die NS-Registrierungsbehörde in Klagenfurt, deren Leitung ein eigentlich mit Berufsverbot belegter ehemaliger Nationalsozialist innehatte, dessen Entfernung erst nach einer direkten Intervention des Bundeskanzleramtes möglich war.<sup>35</sup> Die routinemäßige Auswertung des Briefverkehrs durch die US-amerikanische Zensurstelle förderte Ende Februar 1947 eine verbreitete Unzufriedenheit mit dem Umstand zutage, dass nationalsozialistisch belastete

31 NARA, RG 260, 2077, Box 22, Folder „Paragraph 19-Commissions“, Bundesministerium für soziale Verwaltung, Zl. V-80.999-21/47, 15. 7. 1947.

32 NARA, RG 260, 2077, Box 22, Folder „Paragraph 19 – Commissions“, Bundesministerium für soziale Verwaltung an Landesregierungen und Wiener Magistrat, Zl. V-76.462-21/47, 9. 7. 1947.

33 TNA, FO 1020/2757, Mitteilung über die Tätigkeit der gemäß §2 des Bundesverfassungsgesetzes zur Durchführung des Nationalsozialistengesetzes [...] errichteten Kommission bis einschließlich 31. Oktober 1947, 6. 11. 1947 [Eingangsstempel].

34 NARA, RG 260, 2077, Box 22, Folder „Paragraph 19 – Commissions“, Bundesministerium für soziale Verwaltung an Landesregierungen und Wiener Magistrat, Zl. V-76.808-21/47, 9. 7. 1947.

35 TNA, FO 1020/2271, ACA (British Element), „Denazification [im Scan unleserlich] to the Passing of Law No 25“, 31. 10. 1947.

Ärztinnen und Ärzte weiterhin in Spitälern arbeiten durften, während einfache ArbeiterInnen, Beamte und Angestellte von ihren Arbeitsstellen entfernt würden.<sup>36</sup> Das Bundesministerium für soziale Verwaltung musste wiederholt feststellen, dass die Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes ignoriert wurden, insbesondere bei Berufsverboten für belastete ÄrztInnen und PharmazeutInnen; so waren in Amstetten im November 1947 noch alle Belasteten beruflich aktiv.<sup>37</sup> Aber auch anderswo weigerten sich häufig die zuständigen Verwaltungsbehörden, gegen illegal praktizierende „Belastete“ vorzugehen.<sup>38</sup> Eine entsprechende Erhebung des Wiener Gesundheitsamtes ergab, dass es sich dabei nicht um einzelne Übertretungen handelte, sondern „um eine fast allgemeine Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften“. Der Leiter des Gesundheitsamtes Ehrenfried Lande (1896–1968) schätzte die Zahl der in Wien ansässigen, auf Dauer vom ärztlichen Beruf auszuschließenden Belasteten auf ungefähr 200. Weitere 500 minderbelastete ÄrztInnen hatten bis April 1950 ihre Tätigkeit einzustellen, da sie keine Ausnahmegenehmigung durch die Berufskommissionen erlangt hatten. Eine mögliche Gefährdung der medizinischen Versorgung sah Lande auch bei rigoroser Durchführung des Gesetzes weder bei den ÄrztInnen, noch bei PharmazeutInnen oder DentistInnen.<sup>39</sup>

Die Schwierigkeiten bei der Entnazifizierung des Apothekenwesens lassen sich daran ablesen, dass das Ministerium für soziale Verwaltung von einem Anteil zwischen 60 und 90 Prozent an ehemaligen NSDAP-Mitgliedern in der Branche ausging. Eine zu strenge Auslegung der Entnazifizierungsbestimmungen hätte demnach vor allem in der Provinz zur Schließung der Mehrzahl der Apotheken geführt.<sup>40</sup>

Auch bei den Hebammen stieß das Gesundheitsamt auf erhebliche Schwierigkeiten, ehemalige Nationalsozialistinnen, einschließlich der „Illegalen“, von der Berufstätigkeit auszuschließen. Bis zum Nationalsozialistengesetz von Februar 1947 war dafür keine eigene gesetzliche Handhabe gegeben, so dass auch

36 NARA, RG 260, 2077, Box 18, Folder „Reports Incoming/Monthly Special Reports 20.7“, HQ Civil Censorship Group/Austria US APO 541, U.S. Army, Special Reports: Displaced Persons, Denazification and Internees Border Crossing and Smuggling, 28. 2. 1947, 5.

37 ÖStA, AdR, BMfsV, Volksgesundheit, Karton 138 (1949), Mappe „Gesetze“, V-137427/47, Durchführung des NS-Gesetzes in Niederösterreich; Volksgesundheitsamt an Landeshauptmann Niederösterreich, 26. 11. 1947.

38 TNA, FO 1020/2757, BMfsV, BM Maisel an Landeshauptmänner und Wiener Bürgermeister, 4. 10. 1947: Durchführung des Nationalsozialistengesetzes.

39 WStLA, 1.5.3.A1.664, 1947, M.D. 2907/47, Gesundheitsamt Lande an Bürgermeister Körner, 7. 10. 1947.

40 ÖStA/AdR, BMfsV, Volksgesundheit, 1946, Karton 12/Gesetze, V-13633/46, Aktenvermerk v. 31. 3. 1946.



die politisch schwer Belasteten oft ungehindert weiter praktizieren konnten.<sup>41</sup> Die Ausbildung neuer Hebammen stützte sich zunächst weiterhin auf das 1943 vom Reichsgesundheitsamt herausgegebene „Deutsche Hebammenlehrbuch“, das auch einschlägige Passagen zu „Bevölkerungspolitik“ und „Erb- und Rassenpflege“ enthielt.<sup>42</sup>

## Die medizinischen Fakultäten

Aus Platzgründen muss hier auf eine eingehendere Darstellung der Situation an den Universitäten verzichtet werden; die medizinischen Fakultäten – zumindest jene in Wien – gehören zudem zu den noch am besten erforschten Aspekten der Entnazifizierung.<sup>43</sup> Die Entlassungswelle der Jahre 1938/39 (deren Korrektur 1945 versäumt wurde) bedeutete das definitive Ende der Rolle Wiens als eines der weltweit bedeutendsten Zentren der Medizin, wobei allerdings bereits seit dem Ersten Weltkrieg ein zunehmender Bedeutungsverlust eingesetzt hatte.<sup>44</sup>

Zwischen April 1945 und Februar 1946 sank der Personalstand der medizinischen Fakultät Wien um 73 Prozent von 190 Professoren und Dozenten auf 51.<sup>45</sup> Auf der höchsten wissenschaftlichen Ebene, bei den Vorständen der Kliniken und Institute, waren 1945 insgesamt fünfzehn Positionen neu zu besetzen. In dieses Vakuum rückten vor allem Professoren und Dozenten katholisch-konservativer Prägung nach, die 1938/39 wegen ihrer politischen Nähe zum Austrofaschismus entfernt worden waren. Der neue Dekan Leopold Arzt (1883–1955) verkörperte diese Kontinuität in besonderer Weise.<sup>46</sup> Der vornehmliche Fokus auf die Spitzenebenen der akademischen Hierarchie birgt allerdings die Gefahr einer Verzerrung in der Einschätzung der Entnazifizierung an den Universitäten. So hatten bis November 1945 an der Wiener Universität zwar 27 Prozent der ordentlichen und 26 Prozent der außerordentlichen Pro-

41 WStLA, 1.3.2.212.A1.44, 1946, Mag.Abt.15-8788/46, Gesundheitsamt Wien Dr. Lande an Bundesministerium für soziale Verwaltung, Volksgesundheitsamt, 11. 10. 1946.

42 WStLA, 1.3.2.212.A1.43, 1946, V-33088-17/46, Bundesministerium für soziale Verwaltung an Landeshauptmannschaften etc., 6. 9. 1946. Das erste nach 1945 in Österreich erschienene Lehrbuch für Hebammen war Hans Heidler, Lehrbuch der Geburtshilfe für Hebammen, Wien 1950.

43 ÖStA/AdR, BMfsV, Volksgesundheit, 1945, Karton 1, 160096/45, Aktenvermerk, 6. 10. 1945.

44 Hubenstorf, Ende, S. 35, 46.

45 Arias, Die Wiener Medizinische Fakultät 1945, S. 255.

46 Ebenda, S. 257 f.

fessoren ihre Stellen verloren, bei den Assistenten betrug der Anteil jedoch nur 3 Prozent.<sup>47</sup>

Im Sommer 1946 waren an der Wiener medizinischen Fakultät 22 Prozent der Professorenstellen unbesetzt, in Graz sogar 53 Prozent.<sup>48</sup> Wie Christian Fleck nachgewiesen hat, hätten die Entnazifizierungsmaßnahmen der ersten Nachkriegszeit im Prinzip die Möglichkeit einer radikalen personellen Erneuerung der österreichischen Universitäten eröffnet, vor allem durch das Potenzial der Vertriebenen von 1938/39. Soweit es ihnen gelungen war, beruflich wieder Fuß zu fassen – was keineswegs selbstverständlich war –, hatten diese in der Zwischenzeit internationale Erfahrungen gesammelt, und viele von ihnen hätte man mit entsprechenden Angeboten wohl zu einer Rückkehr bewegen können. Diese Chance wurde jedoch zugunsten einer Restauration der konservativen Eliten der Zwischenkriegszeit und einer darauf folgenden schrittweisen Reintegration der ehemaligen NationalsozialistInnen vertan.<sup>49</sup>

Bereits 1947 öffnete eine Neueinstufung als „minderbelastet“ zahlreichen „Ehemaligen“ eine Tür zur beruflichen Rehabilitation. Die für die Universitäten in der Steiermark zuständige britische Dienststelle in Graz beklagte sich im Juni 1947 bitter über die zahlreichen Ansuchen auf Wiedereinsetzung von Universitätslehrern.<sup>50</sup> Auch an der medizinischen Fakultät in Wien manifestierte sich der Trend zur Reintegration der ehemaligen NationalsozialistInnen in einer Unzahl an Ansuchen um die Wiederverleihung der Lehrbefugnis. Bis 1962 erreichten mindestens 50 Professoren und Dozenten auf diesem Weg eine Rehabilitation.<sup>51</sup> Trotz der zunächst relativ radikalen personellen Einschnitte an der medizinischen Fakultät lässt sich daher auf längere Sicht eine bemerkenswerte Kontinuität feststellen. So waren 14 von 24 Professoren der ersten Nachkriegszeit (bis ca. 1950) bereits zwischen 1940 und 1944 an der Universität tätig gewesen. Dies traf auch auf 63 von 108 Privatdozenten zu.<sup>52</sup>

47 NARA, RG 260, 2118, Box 6, Special Reports, Headquarters United States Forces in Austria, Special Report No. 2, The Ministry of Education and the Vienna Universities, 8. 11. 1945, 14.

48 Christian Fleck, Autochthone Provinzialisierung. Universität und Wissenschaftspolitik nach dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft in Wien, in: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 7 (1996), S. 67–92, hier 81.

49 Vgl. ebenda.

50 TNA, FO 1020/2603, H.Q. Civil Affairs (British Element), Land Steiermark CMF, Education Branch an ACA (British Element), Universities Branch, 23. 6. 1947.

51 Arias, Die Wiener Medizinische Fakultät 1945, S. 257.

52 Arias, Entnazifizierung, S. 347. Unklar ist das Verhältnis zwischen kontinuierlich Beschäftigten einerseits und nach anfänglichen Entnazifizierungsmaßnahmen Rehabilitierten andererseits.

An der Universität Graz, die sich 1938 (vergeblich) um eine Umbenennung in „Adolf Hitler Universität“ bemüht hatte, wurden zwischen dem Beginn des Wintersemesters 1944/45 und dem 5. Mai 1946 ungefähr 75 Prozent der Universitätslehrer an der medizinischen Fakultät aus ihren Stellen entfernt. Im Mai 1946 waren zwölf von siebzehn Lehrstühlen vakant oder nur provisorisch besetzt.<sup>53</sup> Dennoch fanden sich noch im März 1947 mehrere ehemalige NSDAP-Mitglieder auf Lehrstühlen der Grazer medizinischen Fakultät, da kein fachlich geeigneter Ersatz für sie gefunden werden konnte.<sup>54</sup> An der Universitätsklinik hatten die Entlassungen bereits zu spürbaren Einschränkungen bei der Versorgung von PatientInnen geführt, unter anderem bei komplizierteren chirurgischen Eingriffen.<sup>55</sup> Eine mögliche Rückkehr der EmigrantInnen stand trotzdem nicht auf der Tagesordnung. Dem Verantwortlichen der britischen Besatzungsmacht für die öffentliche Sicherheit in der Steiermark zufolge war die Grazer medizinische Fakultät nach wie vor „deutlich antijüdisch“ eingestellt und setzte keine Schritte, um die Vertriebenen zurückzuholen.<sup>56</sup>

Auch an der medizinischen Fakultät in Innsbruck erfolgten 1945 auf den ersten Blick einschneidende Entnazifizierungsmaßnahmen. Insgesamt verloren dreizehn Professoren und Dozenten im Dezember 1945 aus politischen Gründen ihre Stellen. Eine Reihe von in der NS-Zeit politisch hervorgetretenen Personen überstand diese erste Welle allerdings unbeschadet, darunter der Dekan des Jahres 1938 Franz Josef Lang (1894–1975) sowie der Rassenhygieniker Friedrich Stumpfl (1902–1997), der erst im Juli 1947 auf Druck der französischen Besatzungsmacht seine Professur verlor.<sup>57</sup> In die freiwerdenden Stellen rückten zum Teil Persönlichkeiten ein, die 1938 wegen ihrer politischen Nähe zum Austrofaschismus ihre Stellen verloren hatten, was sich in die auch in Innsbruck zu beobachtende Tendenz einer Restauration der bürgerlich-konservativen Eliten der Zwischenkriegszeit einfügt. Aus „rassischen“ Gründen Ver-

53 TNA, FO 1020/2644, ACA (British Element), H. Stott, Bericht über die Medizinische Fakultät Graz, Mai 1946.

54 TNA, FO 1020/2602, ACA (British Element), Education Division, Universities Branch, Report on the State of Denazification in and its Effects on the Medical Faculty of Graz University in March 1947, 1. 3. 1947; List of Professors, Dozents, Assistents, Volontärärzte and wissenschaftliche Hilfskräfte working in the Medical Faculty of Graz University as on 1st March 1947.

55 TNA, FO 1020/2644, ACA (British Element), H. Stott, Bericht über die Medizinische Fakultät Graz, Mai 1946.

56 TNA, FO 1020/2644, ACA (British Element), H. Stott, Bericht über die Medizinische Fakultät Graz, Anhang: Interview with Major Landy und Lt. Col Thompson, 10. 5. 1946.

57 Goller / Oberkofler, Universität Innsbruck, S. 18 f.

folgte hatten demgegenüber deutlich geringere Chancen, ihre 1938 abgebrochenen Karrieren in Tirol fortsetzen zu können.<sup>58</sup>

Die Bemühungen um eine politische Bereinigung der Universitäten erstreckten sich von Anfang an auch auf die Studierenden. Die im August 1945 vom Staatsamt für Unterricht veröffentlichten Zulassungsrichtlinien für das Studienjahr 1945/46 enthielten detaillierte Ausschlusskriterien und regelten außerdem, dass die Hochschülerschaft weiterhin eine wichtige Rolle in der Abwicklung spielen sollte. Diese Richtlinien gingen in einer Reihe von Punkten über das Verbotsgesetz hinaus, so dass Studierende in manchen Fällen härter behandelt wurden als ihre Professoren.<sup>59</sup> In Graz stießen die Entnazifizierungsbemühungen unter den Studierenden zum Teil auf heftige Widerstände. Die Verschärfung der Aufnahmebedingungen im Februar 1946 führte gar zu Streikvorbereitungen.<sup>60</sup> Die *Akademische Rundschau* berichtete im März 1946 von Mitgliedern der ehemaligen SS-Ärztlichen Akademie, die in Stiefeln und Reithosen wieder an der medizinischen Fakultät auftauchten.<sup>61</sup>

Nach den Zusammenstößen in Wien rund um die ÖH-Wahlen im November 1946, denen wiederholte neonazistische Provokationen bei Wahlversammlungen vorangegangen waren, verlangten die Alliierten einen neuen Anlauf zur politischen Überprüfung der Studierenden und eine konsequente Umsetzung der bestehenden Bestimmungen.<sup>62</sup> Im Zuge des Nationalsozialistengesetzes 1947 waren ab dem Sommersemester sowohl „belastete“ als auch „minderbelastete“ Personen bis 30. April 1950 vom Studium an einer Hochschule oder Universität auszuschließen.<sup>63</sup> Dieser später von allen Seiten kritisierte Passus war erst im Dezember 1946 durch einen Beschluss des Alliierten Rates – unter dem Eindruck der erwähnten Krawalle – in das Gesetz reklamiert worden.<sup>64</sup>

58 Ebenda, S. 32 ff.

59 Weinert, Entnazifizierung, S. 255 f.

60 Ebenda, S. 258.

61 Zit. nach ebenda.

62 TNA, FO 945/787, ACA, Executive Committee, Denazification of Vienna University and High Schools, Proposals by the various Elements of the Internal Affairs Directorate, concerning measures for the purging of High Schools of Nazi and Pan-Germanic Elements, 4. 12. 1946. Zu den Krawallen siehe Andreas Huber, Studierende im Schatten der NS-Zeit. Entnazifizierung und politische Unruhen an der Universität Wien 1945–1950, in: Linda Erker / Alexander Salzmann / Lucile Dreidemy / Klaudija Sabo (Hrsg.), Update! Perspektiven der Zeitgeschichte. Österreichische Zeitgeschichtestage 2010, Innsbruck 2012, S. 657–664.

63 TNA, FO 1020/2602, Zl. 13.178-III/7/47, Bundesministerium für Unterricht (gez. Hurdes) an Rektorate und Dekanate der österreichischen Hochschulen usw., 14. 3. 1947.

64 TNA, FO 1020/165, ACA, Allied Council, „Denazification Law. List of those Amendments which the Executive Committee Unanimously Considers it Necessary to be made in the Law“, „Annex A“, 11. 12. 1946.

Im Oktober 1947 diskutierte der Alliierte Rat bereits die Abschaffung dieser als Anomalie betrachteten Bestimmung.<sup>65</sup> Die Jugendamnestie 1948 bedeutete unter anderem auch ein Ende des Ausschlusses aller „Minderbelasteten“ vom Studium.<sup>66</sup>

## Versuch einer Bilanz

Nach der Befreiung zeigte sich, in welchem Ausmaß der Nationalsozialismus innerhalb des medizinischen Feldes, insbesondere unter der Ärzteschaft, hegemonalen Status erlangt hatte. So gab es in Wien im Juni 1946 unter 2.440 frei praktizierenden ÄrztInnen nach Erhebungen der Ärztekammer 1.341 ehemalige Mitglieder der NSDAP, was einem Anteil von 55 Prozent entspricht.<sup>67</sup> Detailliertere Angaben zum gesamten Berufsstand berichtete das Sozialministerium Anfang August 1947 an die sowjetischen Besatzungsbehörden. Zu diesem Zeitpunkt waren unter 3.335 in Wien ansässigen Ärztinnen und Ärzten 824 bekannte ehemalige Mitglieder und 242 ehemalige AnwärterInnen der NSDAP. 70 weitere hatten der SS, SA oder anderen Gliederungen angehört. Die Zahl der ehemaligen „Illegalen“ wurde mit 335 angegeben. Die niedrige Anzahl ehemaliger SS-Angehöriger erklärt sich daraus, dass diese zum überwiegenden Teil bereits aufgrund des Verbotsgesetzes 1945 aus dem Beruf auszuschneiden hatten.<sup>68</sup>

In Wien durften nach dem Krieg nur 55 Prozent der Ärztinnen und Ärzte das Wahlrecht ausüben.<sup>69</sup> In der Steiermark hingegen waren nach Schätzungen der britischen Besatzungsmacht 90 Prozent der Ärztinnen und Ärzte als ehemalige Nazis von den ersten Ärztekammerwahlen nach 1945 ausgeschlossen,

65 TNA, FO 1020/2271, ACA (British Element), „Denazification [im Scan unleserlich] to the Passing of Law No 25“, 31. 10. 1947.

66 Weinert, Entnazifizierung, S. 257.

67 WStLA, 1.3.2.212.A1.39, 1946, Mag.Abt.15-4330/46, Gesundheitsamt Wien Dr. Lande an Bundesministerium für soziale Verwaltung, 17. 6. 1946.

68 TNA, FO 1020/2757, BMfSV, Khaum, an Gesundheitsabteilung der Alliierten Kommission für Österreich (Sowjetisches Element), 9. 8. 1947. Die im Verbotsgesetz 1947 definierte Kategorie der „Illegalität“ hatte mit dem Nationalsozialistengesetz 1947 ihre rechtliche Grundlage verloren, da nunmehr die Einteilung in „belastet“ und „minderbelastet“ im Vordergrund stand. Da aus diesem Grund ab 1947 keine behördlichen Anstrengungen zu deren Feststellung mehr unternommen wurden, beziehen sich die hier angegebenen Zahlen nur auf die zweifelsfrei dokumentierten Fälle und sind daher als unterste Grenze anzusehen.

69 TNA, FO 1020/2644, ACA (British Element), H. Stott, Unterlagen für die Vorbereitung eines Berichts über die Medizinische Fakultät Graz.



nur 10 Prozent galten als unbelastet. Die Hälfte der Ehemaligen war nach Einschätzung des Berichterstatters bereits illegal in der NSDAP gewesen.<sup>70</sup> In Oberösterreich waren nach der Schätzung eines Ärztekammerfunktionärs vom Sommer 1947 mindestens 60 Prozent der praktizierenden ÄrztInnen als ehemalige NationalsozialistInnen registriert. Im Mai 1947 befanden sich laut Ärztekammer unter 945 Ärztinnen und Ärzten ca. 700 Registrierungspflichtige; kein Einziger dieser Fälle war bis dahin von den Sonderkommissionen behandelt worden.<sup>71</sup>

Auch am Beispiel Salzburgs werden die großen regionalen Unterschiede deutlich, die nicht zuletzt dadurch zustande kamen, dass viele politisch Belastete aus Ostösterreich bei Kriegsende Richtung Westen geflüchtet waren. Dort zog der US-amerikanische Militäргеheimdienst CIC im Mai 1947, drei Monate nach der Verkündung des Nationalsozialistengesetzes, eine ernüchternde Bilanz der Entnazifizierung der ärztlichen Profession. Zwei Jahre nach Kriegsende waren im Bundesland von 176 im öffentlichen Dienst tätigen ÄrztInnen immer noch 56 Prozent als politisch kompromittiert einzustufen („belastet“ oder „minderbelastet“). Unter den 154 Niedergelassenen war der Anteil mit 67 Prozent sogar noch höher. Selbst ehemalige SS-Angehörige und „Illegale“ waren unbehelligt und teilweise in leitenden Positionen in ihrem Beruf tätig, beispielsweise in der Landesheilstalt Salzburg. Aufgrund des gesellschaftlichen Einflusses der Ärzteschaft stellte dies aus Sicht der Militärregierung eine potenzielle Bedrohung der gesamten Entnazifizierungspolitik dar.<sup>72</sup> Zwar liegen nicht zu allen Bundesländern entsprechende Informationen vor, die erwähnten Beispiele verdeutlichen aber das Ausmaß des Problems.

Laut einem Bericht des Bundeskanzleramtes an die Alliierten waren im Juli 1946 in ganz Österreich 2.065 „minderbelastete“ ÄrztInnen (einschließlich ZahnmedizinerInnen) tätig, deren Fälle noch nicht von den Sonderkommissionen behandelt worden waren. Darüber hinaus waren dem Bundeskanzleramt 249 „belastete“ MedizinerInnen bekannt, die entgegen den Bestimmungen des neuen Nationalsozialistengesetzes noch praktizierten. Auch 489 „minderbe-

70 TNA, FO 1020/2644, ACA (British Element), H. Stott, Bericht über die Medizinische Fakultät Graz, Mai 1946.

71 NARA, RG 260, 2077, Folder „Reports Incoming, Monthly, Upper Austria, Special Branch 20.5“, Monthly Denazification Report, Upper Austria, 25. 6. bis 25. 7. 1947. Nach dem selben Bericht waren außerdem 92 von 162 PharmazeutInnen und 79 von 133 TierärztInnen registrierungspflichtig.

72 NARA, RG 260, 2077, Box 2, Folder „Denazification Misc. 1947, Jan–June“, CIC, Denazification Section, Land Salzburg Section, „The Medical Profession in Land Salzburg, Current Status under the National Socialist Law 1947“, 5. 5. 1947.

lastete“ und 46 „belastete“ ApothekerInnen waren noch in ihrem Beruf tätig.<sup>73</sup> Trotz der Einführung des Nationalsozialistengesetzes mit seinen neuen, restriktiven Bestimmungen gegen ÄrztInnen waren Ende August 1947 immer noch 180 „belastete“ und 1.460 „minderbelastete“ Personen beruflich tätig.<sup>74</sup> Mit dem Amnestiegesetz 1948, das 90 Prozent der „Minderbelasteten“ betraf, kam auch die Tätigkeit der Sonderkommissionen, die erst 1947 mit dem Nationalsozialistengesetz überhaupt auf ÄrztInnen ausgedehnt worden war, zu einem abrupten Ende. Von 3.984 vor die Kommissionen gelangten Fällen waren bis dahin 3.014 (mehr als 75 Prozent) mit einer für die Betroffenen positiven Entscheidung erledigt worden. Nur in 242 Fällen (6 Prozent) war die berufliche Rehabilitation verweigert worden, die übrigen Fälle blieben unerledigt.<sup>75</sup>

Die 1948 verkündete Amnestie markierte auch aus der Sicht vieler der damit befassten Angehörigen der Besatzungsmächte das Scheitern des jahrelangen Entnazifizierungsprogramms. Am 1. Juni 1948 verlangte der US-Vertreter im *Allied Denazification Bureau* von seinen Vorgesetzten in ungewöhnlich scharfen Worten, von seiner Verantwortung entbunden zu werden. Er wolle nicht länger „zu der Illusion beitragen, dass ein Entnazifizierungsprogramm abgeschlossen worden sei“.<sup>76</sup> Mit der Amnestie waren die meisten der bis dahin verhängten Sanktionen hinfällig. Wem es bis zu diesem Zeitpunkt gelungen war, eine der zahlreichen Hintertüren und Ausnahmeregelungen zu nutzen, konnte fortan mit einer ungehinderten Fortsetzung der eigenen Karriere rechnen.<sup>77</sup>

Die Entnazifizierungsmaßnahmen der Jahre 1945 bis 1947 sind – trotz der in Detailfragen wie den hier behandelten weiterhin bestehenden Lücken – noch relativ besser erforscht als deren graduelle Rücknahme in den darauf folgenden Jahren. Solange keine detaillierten Studien über den langfristigen Verlauf bzw. die Nachwirkungen der Entnazifizierung vorliegen, ist es schwierig, empirisch gestützte präzise Aussagen zu treffen. Fälle wie jene von Heinrich Gross (1915–2005) oder Hans Bertha (1901–1964) lassen aber doch den

73 NARA, RG 260, 2077, Box 18, Folder „Reports Outgoing/Special Reports 21.7“, G-2, Denazification Branch an Social Administration Division, 15. 7. 1947: Persons in prohibited professions (Law 25/1947).

74 TNA, FO 1020/2271, ACA (British Element), „Denazification [im Scan unleserlich] to the Passing of Law No 25“, 31. 10. 1947.

75 NARA, RG 260, 2077, Box 14, „Denazification – Reports, outgoing“, Director of Intelligence Bixel an Director USACA, Monthly Report on Denazification, 7. 8. 1948.

76 NARA, RG 260, 2077, Box 2, Folder „IA-DP Statistics“, J.L. Zaring, Chief Denazification Section to Chief CIB, 1. 6. 1948: „Request for Relief from Assignment“.

77 Arias, Entnazifizierung, S. 346.

Schluss zu, dass die medizinische Profession keine Bedenken hatte, selbst in schwere Verbrechen verwickelte NS-Ärzte wieder in ihre Reihen aufzunehmen. Ein weniger bekanntes Beispiel ist Oskar Kauffmann (1898–1955), der zwischen 1942 und 1945 einer der engsten Mitarbeiter von Reichsgesundheitsführer Leonardo Conti (1900–1945) war. Conti erhängte sich am 6. Oktober 1945 in einer Gefängniszelle in Nürnberg; Kauffmann konnte 1954 zum Chefarzt der Klagenfurter Psychiatrie und Präsident der Kärntner Ärztekammer aufsteigen.



Links:

**Der Neurologe Dr. Hans Bertha (1901–1964) war als Gutachter der Tötungsaktion „T4“ sowie in der letzten Kriegsphase als Direktor der Heil- und Pflegeanstalt am Steinhof für die Tötung zahlreicher Personen mitverantwortlich. Strafrechtlich wurde er dafür nie belangt, am Höhepunkt seiner Karriere nach 1945 war er 1963/64 Dekan der Grazer medizinischen Fakultät.**

Rechts:

**Dr. Heinrich Gross (1915–2005) konnte sich im Zuge einer „kalten Amnestie“ ab Ende der 1940er Jahre der Strafe für seine Verbrechen entziehen und eine prominente Karriere als Psychiater und Neuropathologe einschlagen, nicht zuletzt mit Hilfe der Gehirnpräparate seiner Opfer vom „Spiegelgrund“.**

Auch der ehemalige Wiener Gauärztführer Otto Planner-Plann (1893–1975), um ein weiteres Beispiel zu nennen, hatte Anfang der 1950er Jahre wieder wichtige Funktionen in der Ärztekammer inne.<sup>78</sup>



**Dr. Emil Gelný (1890-1961) ermordete in den Heilanstalten Gugging und Mauer-Öhling eigenhändig mehrere hundert Personen. Nach dem Krieg gelang ihm die Flucht nach Syrien, später in den Irak. Einige seiner MittäterInnen erhielten Haftstrafen, die allerdings durch Amnestien vorzeitig beendet wurden.**

Von einem radikalen Bruch mit der NS-Vergangenheit im Sinne einer „Stunde Null“ kann also in der Medizin, wie auch in anderen gesellschaftlichen Bereichen, nur mit Einschränkungen die Rede sein. Zwar stoppte der alliierte Einmarsch die schlimmsten Auswüchse der Gewalt gegen Menschen, die in den Augen des Regimes als „minderwertig“ galten – so zum Beispiel in der Heil- und Pflegeanstalt Mauer-Öhling, wo der Arzt Emil Gelný (1890–1961) noch in den letzten Kriegstagen 149 Menschen eigenhändig ermordete.<sup>79</sup> Auch die sogenannte „Kindereuthanasie“ (beispielsweise in der Wiener Anstalt Am Spiegelgrund) kam mit der Befreiung zu einem Ende. Dem während der NS-Herrschaft als Teil des öffentlichen Gesundheitswesens geschaffenen ras-

<sup>78</sup> Hubenstorf, Vertreibung, S. 285.

<sup>79</sup> Siehe dazu zuletzt Herwig Czech, Von der „Aktion T4“ zur „dezentralen Euthanasie“. Die niederösterreichischen Heil- und Pflegeanstalten Gugging, Mauer-Öhling und Ybbs, in: Fanatiker, Pflichterfüller, Widerständige. Jahrbuch des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes 2016, Wien 2016, S. 219–266.

senhygienischen Apparat entzogen die Besatzungsmächte die Grundlage, so dass die entsprechenden Aktivitäten praktisch unmittelbar mit der Befreiung eingestellt wurden. Auf der ideologischen Ebene waren Rassenhygiene und Rassismus als Herrschaftsideologien diskreditiert und wurden aus dem öffentlichen Diskurs weitgehend verdrängt, ohne dass jedoch eine tatsächliche Auseinandersetzung mit deren ideengeschichtlichen Grundlagen und den menschenverachtenden Folgen stattgefunden hätte. Auf der personellen Ebene hingegen, wie in diesem Beitrag versucht wurde zu zeigen, war der Bruch mit der Zeit vor 1945 wohl am schwierigsten zu vollziehen; das auf diesem Gebiet von den Alliierten und den österreichischen Behörden Erreichte blieb ein Stückwerk, das schon bald unter dem Druck der „Ehemaligen“, die zurück in die Mitte (und zuweilen an die Spitze) der Gesellschaft drängten, wieder zu großen Teilen demontiert wurde. Den Preis dafür bezahlten nicht zuletzt die Opfer medizinischer Verfolgung, denen bis in die 1990er Jahre jede gesellschaftliche Anerkennung für ihre Leiden verweigert wurde.